

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Auf die nationalen Institute und die von ihnen abhängigen Fürsorgestellen und auf die juristischen Personen, deren Hauptzweck in der Kriegswaisenfürsorge besteht, sind, was die Kriegswaisen anbelangt, die Bestimmungen der zwei letzten Absätze des Art. 10 anzuwenden. Eine besondere, durch königliches Dekret über Vorschlag des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit den übrigen kompetenten Ministern, sowie nach Anhörung des Staatsrates zu erlassende Geschäftsordnung wird die auf die Verwaltung, die Gebarung und Überwachung der genannten Stellen bezüglichen Normen, unbeschadet ihrer sonstigen Selbstverwaltung, festsetzen.

Art. 15. Die Präfekten, die Bürgermeister, die Wohltätigkeitskongregationen, die Schulleitungen und die Schulinhaber sind verpflichtet, dem Provinzkomitee gemäß den vom Minister des Innern erteilten Weisungen Auskünfte über die Kriegswaisen und deren Familien oder Vormünder zu geben und vor allem festzustellen:

a) ob die Waisenkinder hinlänglich überwacht werden, ob die gesetzlichen Verpflichtungen über Erhaltung, Erziehung und Unterricht der Waisenkinder Beobachtung finden;

b) ob die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über den Schutz sowie über das körperliche und geistige Wohl der Waisenkinder eingehalten werden;

c) ob die Mutter oder der Vormund infolge schlechter Aufführung oder aus einem anderen Grunde auf die Erziehung des Waisenkindes nachteilig einwirken.

Das Provinzkomitee muß auch von allen anderen Fällen, in welchen sich sein sofortiges Einschreiten als notwendig erweisen sollte, verständigt werden.

Die Präfekten haben die dringlichsten, einstweiligen Maßnahmen zum Schutze und zur Unterstützung unversorgter Waisenkinder zu ergreifen und hievon sofort dem Provinzkomitee und dem Vormundschaftsrichter Mitteilung zu machen.

Art. 16. Unterstützungen an Waisenkinder sind in der Regel derart zu gewähren, daß das Waisenkind wo tunlich in seiner Familie belassen wird, oder daß es bei einer Person, welche die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind ausübt, Nushilfe erhält.

Dem Provinzkomitee obliegt insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß den dürftigen Waisenkindern vor Flüssigmachung ihrer Pension nicht die für ihre Erhaltung erforderlichen Mittel abgehen.

Kap. III. Vormundschaft und Aufsicht über die Kriegswaisen.

Art. 17. Der erste Präsident des Appellgerichtshofes bestimmt zu Beginn jedes Gerichtsjahres bei jedem Kreistribunal, welches in der Provinzhauptstadt gelegen oder für dieselbe kompetent ist, einen Richter für die Funktionen des mit der Fürsorge für die Kriegswaisen betrauten Vormundschaftsrichters.

Dem Vormundschaftsrichter kommt in dieser Hinsicht die dem Präsidenten des Gerichtshofes oder dem Gerichte als solchem eingeräumte Kompetenz zu gemäß Buch I, Titel VIII des bürgerlichen Gesetzbuches über die väterliche Gewalt, Titel IX: über die Minderjährigkeit, über die Vormundschaft und gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889, Nr. 6144 in den Art. 113 u. ff. Dem Vormundschaftsrichter obliegt außerdem die Pflicht, die Aufnahme nicht anerkannter unehelicher Kinder gemäß der Vorschrift des Art. 3 dieses Gesetzes in das Verzeichnis der Kriegswaisen anzuordnen.

Unbeschadet der in Art. 223 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen steht gegen die vom Vormundschaftsrichter in den in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten getroffenen Verfügungen, im Sinne des Art. 781 des Zivilprozeßgesetzes der Rekurs an den Appellgerichtshof offen.